

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wachtberg vom 18.02.1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV N'W S. 2023), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen v. 06.10.19987, Artikel 9 (GV NW S. 345), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 17.02.1988 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschl. der Gemeindewerke werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind –der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens **u n d** besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntma-

chung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349, und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980, BGBl. I S. 1046, beide in der jeweils geltenden Fassung).

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstempeln entrichtet.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.03.1988 in Kraft.
Die Verwaltungsgebührensatzung vom 15.12.1970 tritt gleichzeitig ausser Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Wachtberg vom 18.02.1988**

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,56 Euro
	Für Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung, und Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,53 Euro
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,78 Euro
c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 Euro
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,26 Euro
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschrift oder Handzeichen	1,02 Euro
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite	2,56 Euro
3.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u>	
	für jede angefangene Seite	0,26 Euro
	mindestens jedoch	1,02 Euro
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.</u>	
	je angefangene halbe Stunde	12,78 Euro

5. <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabe- erklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	8,95 Euro
<u>Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch)</u>	10,23 Euro
6. <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	1,53 Euro
7. <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	1,53 Euro
8. <u>Feststellung aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	12,78 Euro
9. <u>Ersatz von Lohnsteuerkarten</u>	2,56 Euro
Wenn eine Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zer- stört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatzlohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür kann die Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr erheben.	
10. <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
je angefangene halbe Stunde	12,78 Euro
mindestens jedoch	25,56 Euro
11. <u>Feststellungen, Berichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	12,78 Euro
b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	25,56 Euro
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	20,45 Euro
12. <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</u>	
jede angefangene Seite	0,31 Euro
für jede weitere Seite	0,20 Euro

13. Microfilmrückkopien
- | | |
|------------|-----------|
| a) DIN A 4 | 1,02 Euro |
| b) DIN A 3 | 1,53 Euro |
14. Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist, ist eine Gebühr zu erheben
- 7,67 Euro
15. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
- je angefangene Schreibmaschinenseite – je nach Schwierigkeit –
- | | |
|------------|------------|
| mindestens | 5,11 Euro |
| höchstens | 30,68 Euro |
- zzgl. der Gebühren unter Nr. 14, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.
- Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 bis 15 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.
16. Gebühren nach dem Telekommunikationsgesetz – TKG
- | | |
|---|------------|
| a) Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 TKG | |
| aa) einfache Zustimmungserklärung | 3,07 Euro |
| bb) Zustimmungserklärung mit besonderem Verwaltungsaufwand | 9,20 Euro |
| b) Abnahme | |
| aa) Punkt (Kopfloch) | 18,41 Euro |
| bb) Längsverlegung bis 200 m | 39,88 Euro |
| cc) Längsverlegung über 200 m | 55,22 Euro |
| c) Zusätzliche Abnahmen
(z.B. Nachabnahmen bei Werksabnahme, Gewährleistungsabnahme) | |
| Für jede Abnahme, die zusätzlich zur einmaligen Abnahme nach 16 b erfolgen muss, wird erneut eine Gebühr nach 16 b erhoben. | |

Diese Satzung ist im Amtsblatt „Wir Wachtberger“ Nr. 4 vom 27.02.1988 bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Gebührentarifs vom 09.06.1993 ist im Amtsblatt Nr. 13 vom 03.07.1993 bekanntgemacht worden und im Text bereits berücksichtigt.

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 08.02.1995 wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 18.02.1995 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.05.1999 wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 15.05.1999 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.